

## Erbverschreibung der Kolonistennahrung an Hanns Jurck

Kund und zu wißen sey hiermit, demnach S. Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster König und Herr allergnädigst verordnet haben:

Daß in dem Burgschen Spreewald bey Cottbus eine Colonie von 100 Familien neuer Cauper so hauptsächlich Ausländer seyen etabliret und solchen eine gemäße Morgenzahl Landes zu Acker und Grasung zusammen auf eine Horst eingegeben, wie auch das benöthigte Holtz zum ersten Anbau einer Wohnung Scheune und Stallung accordiret, ingleichen einige Frey-Jahre verstatet, so dann aber jährlich ein gemäßes Zins- und Schutz-Geld abgefordert werden sollen, und sich der Ausländer

**George Hoffart**, jetzo **Hanns Jurck** aus Reppen bei Vetschow bey diesen neuen Etablissement als Colonist und Cauper mit engagiren wollen, auch darzu angenommen worden, und nachdem er nunmehr aufgebaut um eine Erb-Verschreibung über das ihm angewiesene Grund-Stück Ansuchung gethan hat.

Als wird sothanen Colonisten die bereits in Besitz habende Cauper-Nahrung zu Burg benebst Zubehör sowie solche Entreprise ... 15 Morgen 53 Qruthen halt, dergestalt nach Maßgebung der neuerlichst ergangenen Anordnungen verschrieben, daß

/1. Er und seine Nachkommen solchen erb- und eigenthümlich haben, ingleichen wie wahres Eigenthum nutzen und gebrauchen sollen, mithin selbige ihres besten Wissens und Vermögens nach beurbaren und zu Acker wie auch Grasung ingleichen andere in der Wirtschaft nützlichen Gebrauch einrichten mögen.

/2. Er selbige vor der dritten Generation mit keinerley Vorwand an einen Inländer verkaufen, oder sonst auf irgend eine Art veräußern.

/3. Von ihm jährlich jedes Mal gegen Trinitatis an das Königl. Amt Cottbus den schuldigen Wiesen-Zinß benebst seinen Thalern Schutz-Geld zusammen mit Acht Thalern, Fünfzehn Groschen und Sieben Pfennigen in Edict und Cassen mäßigen Müntzen prompt abgeführt werde, oder er sonsten darauf der Execution zu gegenwärtigen hat.

/4. Seine jetzigen Abgaben, so wie solche vorher angeführt seyn, jederzeit unveränderlich bleiben und solche ihm oder seinen Nachkommen niemals erhöhen noch ihnen andere Praestationes, besonders aber keine Natural-Dienste vom Amte Cottbus aufzuerlegen, es geschehe auch solches unter welchen Vorwand es immer wolle.

/5. Er so wohl selbst als seine erste Generation von aller Enrollirung befreyt bleiben, die Kinder mögen außerhalb Landes oder im Lande gebohren seyn, und dieses ihnen so wohl zu Friedens- als auch Krieges-Zeiten angedeyhe.

/6. Ihnen die freye Grasung, welche er nebst denen alten Kaupern sich zeithero aus dem Spreewalde zu Burg geholet, fernerhin bey seiner Entreprise zustehe, wie solches durch ein rechtmäßiges Erkenntniß des hiesigen Justitz-Amtes vom 4ten May 1778 ihm zuerkannt worden.

/7. So wenig etwas für die Entreprise selbst zu erlegen, als einige Expeditions- oder Stempel-Pappier Gebühren zu bezahlen.

Wenn er und seine Nachkommen nun hierbey sich als getreue und gehorsame Amts-Unterthanen bezeigen werden, wie er desfalls geschworen hat, so sollen sie von dem Königl. Amte Cottbus wieder alle Beeinträchtigung und bey dem Besitz ihrer Entreprise zu jederzeit geschützt werden.

So geschehen Cottbus den 16ten April 1779

## Die Ansiedlung der Kolonisten-Familie Jurk Was ein Bündel altes Papier erzählt

ROLF RADOCHLA

Nun liegt es vor mir – ein Bündel altes Papier, zumeist in die braunbeige Farbe der Alterung gekleidet, bedeckt mit den hieroglyphischen Zeichen der Schrift eines Kanzlisten aus längst vergangenen Zeiten, aber auch einige durchsichtige alte Schreibmaschinenbogen. Macht man sich die Mühe, das Papier zu ordnen, die Hieroglyphen zu entziffern, so offenbaren sich die Rufe aus der Vergangenheit, klingen die Mühsale des Lebens durch, treten Menschenschicksale, Wirrnisse und Lebenswege hervor.

All die Papiere des Bündels verbindet der Hauptort der Handlung: Ein landwirtschaftlicher Betrieb, auf des Preußenkönigs Befehl hin mit vielen anderen im Spreewald nahe des Dorfes Burg vor zirka 240 Jahren entstanden: Die Koloniegemeinde von Burg. Die Zahl 240 bezieht sich auf eine Feststellung des Lehrers August Rulla aus dem Jahre 1929, welcher die Konstituierung der Koloniegemeinde mit der Bestätigung des Ansiedlungskonzeptes vom Konduktor Knoblauch durch die zuständige Kriegs- und Domänenkammer in Frankfurt an der Oder ansetzt und zwar mit dem 31. Januar 1766. Ob man

nun wirklich mit diesem Datum von der Gemeinde Burg-Kolonie sprechen kann, sei dahingestellt. Zur Gemeinde gehören immerhin die Menschen, welche dieselbe bilden.

Diese ließ der König aus dem „Ausland“ herbeirufen. Man bedenke aber, dass Burg damals ein Grenzdorf war und hinter Burg das „Ausland“ begann. Burg gehörte zum Cottbuser Kreis, einer seit dem 15. Jahrhundert bestehenden brandenburgisch-preußischen Enklave inmitten des sächsischen Markgrafentums Niederlausitz. Erst 1815, mit der preußischen Plünderung Sachsens wegen dessen Bindung an Kaiser Napoleon kam das Cottbuser Land wieder mit der restlichen Niederlausitz zusammen.

Die Ausländer kamen willig, waren sie doch zunächst von den sonst üblichen Abgaben befreit, waren von Frondiensten entbunden, auch brauchten sie den preußischen Soldatenrock nicht anziehen.

Ob es die in Rede stehende Wirtschaft schon gab in jenem Jahr 1766, lässt sich aus dem Dokumentenbündel nicht entnehmen, aber ein Name ist erschließbar: Hoffart.

Von George Hoffart spricht eine Urkunde von 1779, die älteste des Bündels.

Der Name Hoffart taucht auch schon in den Listen der „Spreewäldischen Etablissements de Anno 1767“, abgedruckt auf dem Einband der Broschüre „Die neuen Dörfer der Preußenkönige“, und dort unter Numero 77 auf der letzten Seite auf, allerdings mit dem Vornamen August. Dieser August Hoffart stammte aus dem sächsischen Pirna. Es kann angenommen werden, dass George Hoffart möglicherweise der Bruder war.

Ob jene Wirtschaft also im Besitz des George Hoffart oder lediglich für ihn vorgesehen war, ist nicht klar. Die vorliegende Erbverschreibungsurkunde vom 16. April 1779 formuliert ungenau, dass „sich der Ausländer George Hoffart, jetzo Hanns Jurck aus Reppen [wohl eher Repten – d. A.] bei Vetschow bey diesen neuen Etablissement als Colonist und Cauper mit engagiren wolle...“ Dreizehn Jahre nach 1766, erst 1779, erfolgte

zumindest für dieser Wirtschaft, nach dem Bau von Hofgebäuden und nach der Urbarmachung des Landes die rechtlich gültige Erbverschreibung an den Besitzer Hanns Jurck.

Bevor er jene Wirtschaft in der Kolonie Burg bekam, war Hanns jahrelang als niederlausitzer „Fremdarbeiter“ im „inländischen“ Dorf Ruben beschäftigt. Er hatte dort die Stelle des Dorfschäfer inne. Seine beiden Kinder mit seiner Frau Maria, Christian und Elisabeth, waren Rubener und in der Kirche zu Werben getauft, wie Prediger Pottke später schriftlich bestätigen wird.

Als mit dem allmählichen Abstreifen der feudalen Fesseln die Besitzverhältnisse rechtlich zwingender wurden, begann man auch im bäuerlichen Bereich mit der Einrichtung von „Hypothekenbüchern“, die später zu Grundbüchern wurden.

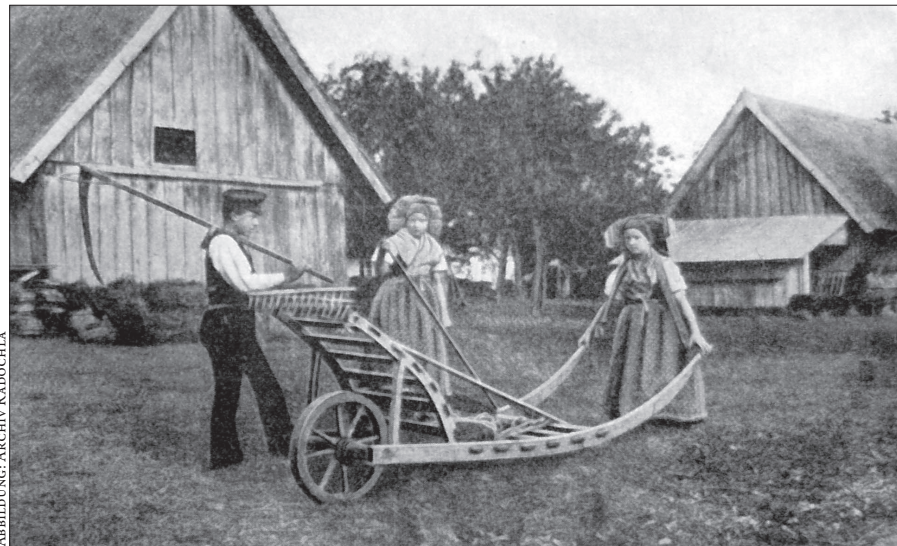


ABBILDUNG: ARCHIV RADOCHLA

Für Burg-Kolonie muss es diese Bücher schon 1816 gegeben haben, denn Hanns Jurck wurde zu diesem Zeitpunkt als Besitzer eingetragen, obwohl er bereits 18 Jahre lang die Wirtschaft nicht mehr führte, sie bereits vor Jahren an den Sohn Christian übergeben hatte.

Nun aber brach ein neues Zeitalter an. Eine Wirtschaft konnte nicht mehr einfach per Handschlag vermacht werden, das musste alles seine notariellen oder gerichtlichen Wege gehen. Also, Hans Jurk wurde nun auch pro forma laut Hypothekenbuch als Eigentümer des Landes eingetragen, um es gleich per Gutsabtretungsvertrag vom 27. Juli 1816 an seinen Sohn Christian zu vermachen.

Das ursprüngliche „ck“ in der Namensschreibung Jurck und das zweite „n“ von Hanns waren inzwischen abhanden gekommen. Christian Jurk und seine Frau Margaretha bewirtschafteten die Kolonistennahrung, die Landwirtschaft eines Bauern in Burg-Kolonie, noch weitere 20 Jahre und versorgten neben den Eltern auch Christians Schwester.

Die Ehe der Jurks blieb ohne männlichen Nachkommen. Nur zwei Töchter erreichten das heiratsfähige Alter. (Jo)-Hanna, die Ältere, wurde nach Ruben oder Papitz an den Kossäten Christian Schoetz verheiratet. Immerhin 700 Taler brachte die junge Frau mit in diese Ehe. Als das Geld aber schon kurz nach der Hochzeit nicht mehr da war, verlangte Jurk Quittung und Rechenschaft vor dem Patrimonialgericht der Gutsherr-

schaft von Papitz und Ruben. Er habe das Geld zur Auszahlung an das „Dominii“ (Gutsherrschaft) für die Schötzsche Kossätennahrung mit 400 Talern, zur Abfindung seiner Geschwister mit je 200 Talern und zum Ankauf eines Stück Ackers mit 100 Talern verwandt, rechtfertigte sich der Schwiegersohn. Er erkannte aber an, dass jene 700 Taler eigentlich seiner Frau gehörten und er setzte die gesamte Kossätennahrung ihr zum ausdrücklichen Unterpand für ihre Sicherheit.

Christian Jurk behielt die Kolonistennahrung bis zum 72. Lebensjahr. 1836 vermachte er sie an die nun rechtlich als großjährig und damit selbstständig anerkannte noch unverheiratete Tochter Elisabeth mit zahlreichen Auflagen und Ausgedingen. Als Elisabeth einen Matschens zum Manne nahm, wurde aus der Jurkschen Kolonistennahrung allmählich die Matschensche Wirtschaft. Unter diesem Namen existierte sie bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts weiter.

Die Fotos sind im Heimatkalender für die Niederlausitz 1935 erschienen. Sie zeigen Szenen aus Burg-Kauper, aufgenommen 1895 von Schwartz.



ABBILDUNG: ARCHIV RADOCHLA